

Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber – Verhältnis der Richtlinie 2009/73/EG zum Energiewirtschaftsgesetz

Mit dem Vertrag über die Gründung der Energiegemeinschaft von 2005, dessen Unterzeichner die Republik Serbien ist, wurde die Pflicht der Unterzeichnerstaaten vorgeschrieben, sich an die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union im Bereich der Energiewirtschaft anzupassen. Diese Pflicht hat die Republik Serbien auch als Kandidat im Beitrittsverfahren zur Europäischen Union und der Angleichung ihrer Gesetzgebung mit dem Gemeinschaftsrecht. Gerade zwecks Angleichung mit dem Gemeinschaftsrecht hat die Republik Serbien ihre Vorschriften im Bereich der Energiewirtschaft schrittweise angeglichen, und das Ergebnis dieses Vorgangs war die Verabschiedung des neuen Energiewirtschaftsgesetzes, welches das Nationalparlament Serbiens am 29. Dezember 2014 verabschiedet hat.

Das Energiewirtschaftsgesetz im Bereich Erdgas wurde im größten Maße der Richtlinie des Europaparlaments und Europarates Nr. 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 angeglichen, betreffend gemeinsame Regeln für den Erdgasbinnenmarkt, mit der die Richtlinie 2003/55/EG¹ außer Kraft gesetzt wird. Das grundlegende Ziel sowohl der Richtlinie als auch des Gesetzes ist die Liberalisierung des Marktes, die Gewährleistung freier Tätigkeitsausübung und des freien Zutritts zum System seitens aller Dritter, was die Förderung der Qualität der Transporttätigkeit des Erdgases, größere Konkurrenz in diesem Bereich und niedrigere Preise für die Endverbraucher als Ergebnis haben soll.

Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt nach dem Vorbild der Richtlinie 2009/73/EG vor, dass den Erdgastransport nur ein Unternehmen ausüben kann, das in seinem Eigentum ein Transportsystem hat

¹ Im Original: Directive 2009/73/EC of the European Parliament and of the Council of 13 July 2009 concerning common rules for the internal market in natural gas and repealing Directive 2003/55/EC, Official Journal of the EU L 211/94.

und das nach der Eigentums- und Leitungsstruktur unabhängig von jenen Unternehmen ist, die sich mit der Gewinnung, Versorgung und Vertrieb von Erdgas befassen. Im Verhältnis zu dem Grundmodell, nach dem die Transporttätigkeit des Erdgases durch das Modell des Fernleitungsnetzbetreibers organisiert ist, macht das Energiewirtschaftsgesetz einen konzeptuellen Unterschied in Bezug auf die Richtlinie. Das Gesetz fordert nämlich, dass dieselben Personen nicht ermächtigt sein können, Fernleitungsnetzbetreiber und Unternehmen zu leiten, die sich mit der Gewinnung, Versorgung, beziehungsweise mit dem Vertrieb von Erdgas befassen, während die Richtlinie anstatt der Bezeichnung „Leitung“ die Bezeichnung „Ausübung der Kontrolle“ nutzt, die eine etwas breitere Bedeutung hat.

Indem die Richtlinie erkannte, dass am Tag ihrer Erlassung in vielen Ländern der Europäischen Union schon längere Zeit ein integriertes System bei der Ausübung verschiedener energiewirtschaftlicher Dienstleistungen im Bereich Erdgas bestehen und dass deren Trennung einen bestimmten Transitionszeitraum erfordern würde, lässt zwei zusätzliche Modelle der Organisation der Fernleitungsnetzbetreiber zu und zwar: (a) unabhängige Netzbetreiber und (b) unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber. Das Energiewirtschaftsgesetz befürwortet die Strategie der Trennung der energiewirtschaftlichen Dienstleistungen und der Organisation der Fernleitungsnetzbetreiber auf unabhängiger Basis, wobei es ein undeutliches Kriterium hat, wann die zusätzlichen Modelle angewandt werden können. Im Gegensatz zur Richtlinie, die sich explizit auf das Datum ihres Inkrafttretens beruft, beruft sich das Energiewirtschaftsgesetz auf den Zeitpunkt „vor der Frist, die entsprechend den Pflichten der Republik Serbien, welche aufgrund von ratifizierten internationalen Abkommen übernommen wurden, bestimmt worden ist“.

Die Hauptmerkmale der zusätzlichen Modelle sind folgende. Der unabhängige Netzbetreiber ist kein Eigentümer des Transportsystems und ist der Eigentums- und Leitungsstruktur nach von dem vertikal integrierten Unternehmen unabhängig. Auf der anderen Seite, besitzt der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber ein Transportsystem, ist mit dem vertikal integrierten Unternehmen eigentumsrechtlich verbunden, während seine Leistungsunabhängigkeit gewährleistet werden muss. Im Gegensatz zu der Richtlinie, die einen klaren Unterschied zwischen diesen zusätzlichen Modellen in Hinblick auf die Eigentumskriterien an dem Transportsystem macht, macht das Energiewirtschaftsgesetz dies nicht genügend klar, indem es festlegt, dass der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber ein Transportsystem hat, was als Eigentumsrecht am Transportsystem verstanden werden kann, aber auch als Besitz des Transportsystems aufgrund eines Mietvertrags oder eines ähnlichen Grunds.

Eine zusätzliche Unklarheit, die das Energiewirtschaftsgesetz in Bezug auf die Richtlinie in Zusammenhang mit dem zusätzlichen Modell des unabhängigen Netzbetreibers macht, spiegelt sich

darin wieder, dass in demselben Artikel des Energiewirtschaftsgesetzes zuerst die Anwendung des Artikels, der die eigentumsrechtliche Trennung erfordert, ausgeschlossen wird, und danach gefordert wird, dass der unabhängige Netzbetreiber die mit dem gleichen Artikel vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Im Gegensatz zu der Richtlinie, die in Hinblick auf das zusätzliche Modell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers explizit die Organisationsart eines Unternehmens vorschreibt – ein dualistisches System mit pflichtiger Bildung des Aufsichtsrates, beinhaltet das Energiewirtschaftsgesetz keine Bestimmung die vorschreibt, dass der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber als Gesellschaft mit dualistischem System organisiert sein muss, woraus weiterhin eine Reihe von Unklarheiten hervorgeht, einschließlich jener, dass entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz in der Versammlung der Aktionäre eines unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers unabhängige Personen sein müssen, was vollkommen im Gegensatz zu der Idee dieses Modells steht, welches geradezu die eigentumsrechtliche Verbundenheit voraussetzt, die, unter anderem, auch durch die Teilnahme der Eigentümer an der Arbeit der Versammlung realisiert wird.

Noch eine auffällige Ungereimtheit des Gesetzes und der Richtlinie spiegelt sich in verschiedenen Bedingungen wieder, die von der Person erfüllt werden muss, die vom unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber bestellt ist und für die Verfolgung des Programms des Nichtdiskriminierungsverhaltens zuständig ist. Die Richtlinie fordert, dass diese Person Bedingungen erfüllt, die alle Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers erfüllen müssen, während das Energiewirtschaftsgesetz fordert, dass diese Person die Bedingungen aus Artikel 225 des Gesetzes erfüllt, der sich auf den Netzbetreiber und seine Eigentums- und Leitungstrennung von Unternehmen bezieht, welche die Tätigkeit der Gewinnung, Versorgung und des Vertriebs von Erdgas ausüben.

Durch die Analyse des neuen Energiewirtschaftsgesetzes in Bezug auf die Richtlinie 2009/73/EG kann man schließen, dass sich der Gesetzgeber in großem Maße von den Bestimmungen der Richtlinie leiten ließ, manchmal explizit und manchmal indirekt, entsprechend ihrem Sinn. Obwohl der Gesetzgeber bei der Verabschiedung dieses Gesetzes sicherlich vorhatte, die Bestimmungen der Richtlinie wesentlich zu implementieren, was ihm im bestimmten Masse auch gelungen ist, gibt es eine Reihe von Bestimmungen, die schon jetzt Meinungsstreite auslösen, sowohl wegen ungenügender Klarheit und Ungenauigkeit, als auch wegen strenger vorgeschriebenen Bedingungen im Verhältnis zu den Bedingungen, die mit der Richtlinie vorgeschrieben sind. Wie die Zweckmäßigkeit einer solchen

Regelung der eigentumsrechtlichen Trennung, sowie die Hindernisse, die potentiell bei der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen könnten, sein werden, wird sich in der Praxis zeigen.

JPM Janković Popović Mitić

Jelena Gazivoda, Nikola Đorđević und Milica Stojanović